

# **Satzung für den Förderverein Hannover Regents**

## **§1**

### **Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein trägt den Namen:

#### **Förderverein Hannover Regents**

2. Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins. Eine Eintragung in das Vereinsregister erfolgt nicht.

3. Der Sitz des Vereins ist in Hannover.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO), nämlich für den als gemeinnützig anerkannten Sportverein TuS Vahrenwald 08 e.V.. Dessen Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports mit wesentlichem Ziel der körperlichen Ertüchtigung. Er ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Sammeln von Spenden, die Durchführung von Veranstaltungen, und das Anwerben von Mitgliedern.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es ist eine Mitgliederliste zu führen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung. Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand.

3. Mit dem Beitritt in den Verein stimmt das Mitglied zu, dass die für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderlichen personenbezogenen Daten vom Verein gespeichert werden dürfen. Die erhobenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.

4. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes des Vereins zu richten. Die Kündigung ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zur Jahresmitte (1. Juli) oder zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

## **§ 4 Beiträge und Spenden**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
2. Beiträge sind keine Spenden.
3. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt über die bei der Anmeldung angegebene E-Mailadresse. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) Mittelverwendung
  - b) den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - c) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.
3. Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel aller Mitglieder erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

## **§ 6 Vorstand**

1. Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt, der aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und dem Kassierer besteht. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser vom Kassierer vertreten.
2. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
4. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß aufgezeichnet werden.

## **§ 7 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel aller Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TuS Vahrenwald 08 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt in Kraft ab dem 27.02.2015

Name der Mitglieder:

- 1 Thomas Knölke
- 2 Patrick Pospiech
- 3 Rita Wohlgemuth
- 4 Siegfried Froese
- 5 Kevin Froese